

# **Satzung des MTV Gelting von 1908 e.V.**

## **§ 1**

1. Der am 18.04.1908 gegründete Verein führt den Namen Männer-Turn-Verein Gelting von 1908 e.V., kurz genannt MTV Gelting 08 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gelting.
4. Die Farben des Vereins sind weiß-blau.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und ggf. der ihm angeschlossenen Fachverbände.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).

## **§ 2 Zweck**

1. Der MTV Gelting setzt sich das Ziel, auf breiter Grundlage die Freude am Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Jugendförderung und der Körperertüchtigung verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral und verfolgt keine kommerziellen, eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der MTV Gelting 08 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die verstärkte Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der sportlichen Betätigungen innerhalb der Sparten des Vereins, sowie von Jugenderholungsmaßnahmen und kulturellen Veranstaltungen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jeder beantragen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Verein ein erster Mitgliedsbeitrag zugekommen ist. Eine gesonderte Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt nur auf Wunsch des Antragstellers.
4. Wird der Antrag auf Aufnahme in den Verein vom Vorstand abgelehnt, steht dem Antragsteller Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 4 Austritt**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft nur schriftlich 4 Wochen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

## **§ 5 Ausschluß**

1. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Kein Mitglied haftet mit seinem Eigentum für die Verbindlichkeiten des Vereins.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzungen des Vereins zu achten sowie die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes auszuführen.
5. Kosten, die dem Verein durch vorsätzliche Beschädigung oder unsportliches Verhalten seitens des Mitgliedes entstehen, trägt das Mitglied persönlich.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Jugendausschuß
- e) der Ehrenrat

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über die Festsetzung der Beiträge nach Art, Höhe und Zusammensetzung in einer gesonderten Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über Ausnahmen von der Beitragsordnung kann der Vorstand eigenverantwortlich entscheiden.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich möglichst im Januar statt.
3. In dringenden Fällen beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung kann auch gegen den Willen des Vorstandes einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, muß in dem schriftlichen Antrag enthalten sein.
4. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens 14 Tage vorher durch einfachen Aushang am Schwarzen Brett im Clubhaus, in der Birkhalle und an den Aushangkästen am Gasthof Gelting und am Landkrog Gelting erfolgen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu umfassen. Ein Hinweis auf die Einladung ist im Nachrichtenteil des "Flensburger Tageblatts" und des "Schlei-Boten" zu veröffentlichen.
5. Bei außerordentlichen Versammlungen, die in dringenden Fällen einberufen werden, kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen die Einladungsfrist abkürzen, doch muß ggf. zu Beginn der Versammlung die Abkürzung der Einladungsfrist durch 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
6. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Anwesenheitsliste
  - b) Tätigkeitsberichte
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen
  - f) Festsetzung der Beiträge
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß (nach § 8 Ziff. 4) einberufen ist.
8. Die Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.
9. Durch Beschluß der Versammlung kann die Redezeit zu jedem Punkt der Tagesordnung begrenzt werden.
10. Abstimmungen geschehen durch Handheben. Gegenproben und Stimmenthaltungen sind bei allen Abstimmungen notwendig.
11. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen, zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen ist.

## **§ 9 Wahlen**

1. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wenn mehrere Wahlvorschläge eingehen, erfolgen die Wahlen schriftlich und geheim.
5. Bei Stimmgleichheit in einer Wahl entscheiden die nächsten Wahlgänge.
6. Die Auszählung der Stimmen obliegt zwei Wahlprüfern, die zu Beginn der Versammlung zu wählen sind.

## **§ 10 Anträge**

1. Anträge, die zur Beratung kommen sollen, sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.
2. Bei Anträgen erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. Er ist berechtigt, in jedem Fall abschließend zu dem Antrag zu sprechen.
3. Nach der Beratung müssen Anträge zur Abstimmung gebracht werden. Auf Wunsch erfolgt die Abstimmung schriftlich.
4. Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Einer 2/3-Mehrheit bedürfen Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert und Grundeigentum veräußert oder erworben werden soll.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
  - Kassenwart/in
  - Schriftführer/in
  - Jugendwart/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der Jugendwart bestätigt. Die Wahl des Vorstandes wird auf zwei Jahre verteilt. Während im ersten Jahr der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt werden, erfolgt im zweiten Jahr die Wahl der übrigen Mitglieder.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Durch Vorstandsbeschluß können Sachwerte bis zu DM 5.000,- in einem Geschäftsjahr erworben oder veräußert werden. Der geschäftsführende Vorsitzende kann über DM 500,- in einem Geschäftsjahr frei verfügen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel.
5. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

1. Zum erweiterten Vorstand gehören alle Spartenleiter/innen, die Jugendsprecherin, der Jugendsprecher, die/der zweite Kassenwart/in und drei Beisitzer/innen.

Die Spartenleiter, die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden in ihren Abteilungen gewählt und müssen in der Jahreshauptversammlung, in der auch die/der 2. Kassenwart/in und die drei Beisitzer/innen gewählt werden, bestätigt werden.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer bleiben zwei Jahre im Amt. Jeweils einer von ihnen scheidet in jedem Kalenderjahr aus. Durch Zuwahl wird jeweils ein neuer Kassenprüfer von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassenwartes und des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 14 Die Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend hat - unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins - ihre eigene Ordnung. Dabei sind die Jugendordnung der Sportjugend und die Satzung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein zu berücksichtigen.
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden aus den Reihen der Jugendlichen gewählt.
3. Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Vorstandes.

## **§ 15 Ehrenrat**

1. Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben des Ehrenrates sind in der Ehrenordnung bestimmt, die dieser Satzung angefügt ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gelting, die es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Gemeindebereich verwenden darf.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 01.02.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung außer Kraft.

# **Ehrenordnung des MTV Gelting 08 e.V.**

## **§ 1 Der Ehrenrat**

1. Zur Regelung von Fragen, die Ehrungen von Vereinsmitgliedern betreffen oder für das Gemeinschaftsleben des Vereins von Bedeutung sind, bestellt der Verein den Ehrenrat.
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Drei dieser Mitglieder müssen mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Das Mindestalter der Mitglieder des Ehrenrates beträgt 21 Jahre. Sie dürfen keine Vorstandsämter (Hauptvorstand) innehaben.
3. Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden von Ehrenratsmitgliedern sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen vorzunehmen.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

## **§ 2 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. Anträge auf Ehrungen entgegenzunehmen, zu prüfen und zur Beschlußfassung an den erweiterten Vorstand weiterzuleiten,
2. Ehrungen abzuerkennen, wobei die Mitgliederversammlung als Berufungsorgan angerufen werden kann,
3. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Vereinsorgane zu schlichten,
4. nach eingelegter Berufung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages endgültig zu entscheiden,
5. auf einen begründeten Antrag hin unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten von Vereinsmitgliedern zu untersuchen,
6. zu dem beabsichtigten Ausschluß eines Mitgliedes und vor der Verhängung von Disziplinarstrafen gehört zu werden und eine Beschlußempfehlung an den Vorstand zu geben,
7. in besonderen Fällen, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint, auf Antrag tätig zu werden.

## **§ 3 Ehrungen**

1. Der erweiterte Vorstand kann an Vereinsmitglieder, die sich durch besondere sportliche Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, Ehrenurkunden und/oder Ehrennadeln verleihen.
2. Der erweiterte Vorstand verleiht, soweit es aus den Vereinsunterlagen ersichtlich ist, an Vereinsmitglieder
  - a) nach 25jähriger Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel,
  - b) nach 40jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel.

3. Die goldene Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die
  - a) mindestens 20 Jahre im (erweiterten) Vorstand mitgearbeitet haben,
  - b) sich bei angemessener Dauer der Mitgliedschaft außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben,
  - c) zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Als weitere Ehrungen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes außerordentlich verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 4 Disziplinarstrafen und Ausschlüsse**

1. Der Ehrenrat wird tätig in den Fällen nach § 2 Ziffer 5 und 7, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag an ihn gestellt wird.
2. Er wird im Fall nach § 2 Ziffer 6 tätig, wenn
  - a) der Vorstand einen Antrag stellt oder einen entsprechenden Antrag an den Ehrenrat weiterleitet, oder
  - b) ein Antragsteller nach Ablehnung eines entsprechenden Antrages durch den Vorstand den Ehrenrat anruft.
3. In allen Fällen prüft der Ehrenrat die Sachlage, hört Betroffene, Antragsteller und Vertreter des Vorstandes und gibt dem Vorstand eine Beschlußempfehlung.
4. Stimmen Beschlußempfehlung und Beschluß des Vorstandes nicht überein, so hat der Ehrenrat das Recht, eine unverzügliche Sitzung beider Gremien zu beantragen, die mehrheitlich entscheidet.
5. Berufungsorgan ist die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Weitere Bestimmungen**

1. Der Ehrenrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
2. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Der Vereinsvorsitzende kann an den Sitzungen des Ehrenrates teilnehmen, wenn nicht Fragen behandelt werden, die ihn selbst betreffen.
4. Anträge auf Ehrungen müssen schriftlich durch die Spartenleiter oder den Vorstand gestellt werden. Auch der Ehrenrat hat ein Vorschlagsrecht.
5. Jede Ehrung wird mit der Verleihung einer Urkunde verbunden.
6. Ehrungen sollten nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen oder auf besonderen Vereinsveranstaltungen vorgenommen werden.

#### **§ 6 Schlußbestimmungen**

Diese Ehrenordnung gilt als Bestandteil der Vereinssatzung und tritt zusammen mit ihr in Kraft.

### **Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses des MTV Gelting 08 e.V.**

#### **§ 1**

Diese Richtlinien gelten für den Jugendausschuß des Sportvereins MTV Gelting 08 e.V. Sie sind ein Anhang an die Satzung des MTV Gelting 08 e.V. und dieser untergeordnet.

#### **§ 2 Jugendausschuß**

1. Dem Jugendausschuß gehören 5 Mitglieder und der/die Jugendwart/in an.
2. Die Einberufung zur Jugendausschußsitzung erfolgt schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Termin.
3. Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Beschlüsse sind mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Anwesenden des Jugendausschusses gefaßt.
5. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.

### **§ 3 Aufgaben des Jugendausschusses**

1. Der Jugendausschuß hat den Zweck, die Vorstellungen der Jugendlichen im Verein zu verwirklichen. Er vertritt die Jugendlichen des Vereins.
2. Der Jugendausschuß dient als Bindeglied zwischen Jugend, Vorstand und Verein und wird im Vorstand durch den Jugendwart/die Jugendwartin vertreten.
3. Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfaßt u.a.:
  - a) die Information der Jugendlichen über alle sie betreffenden Belange,
  - b) die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen,
  - c) den Beistand Jugendlicher bei Streitfällen,
  - d) die Wahl der Jugendsprecher.

### **§ 4 Jugendversammlung**

1. Alle Mitglieder des MTV Gelting 08 e.V. im Alter zwischen 11 und 18 Jahren gelten als Jugendliche.
2. Alle Jugendlichen des Vereins gehören der Jugendversammlung an.
3. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin wird durch die Jugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Mit der Wahl des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin werden auch der Jugendausschuß, die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher gewählt. Sie werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Wahlen erfolgen im letzten Quartal vor der entsprechenden Jahreshauptversammlung.
4. Jugendsprecherin und Jugendsprecher haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand

### **§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wählbar zum Amt im Jugendausschuß sind alle Mitglieder der Jugendversammlung.
2. Der Jugendausschuß wird auf der ersten Jugendversammlung nach der Wahl der/des Jugendwartin/Jugendwartes gewählt.
3. Die Amtszeit des Jugendausschusses ist mit der der/des Jugendwartin/Jugendwartes identisch.
4. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt durch die Jugendversammlung in freier und direkter Wahl, durch Handzeichen. Bei mehr als 5 Vorschlägen erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.
5. Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Jugendliche anwesend sind. Liegt Beschlußfähigkeit vor, so wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Jugendversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit.
7. Nachwahlen finden auf Jugendversammlungen statt.

### **§ 6 Schlußbestimmungen**

1. Änderungen dieser Richtlinien können durch die Jugendversammlung beim Vorstand beantragt werden. Dazu sind 2/3 der Stimmen notwendig.
2. Diese Richtlinien treten am 01.02.1993 in Kraft, nachdem sie in der Sitzung des Vorstandes vom 11.11.1992 mehrheitlich ihre Zustimmung fanden und von der Jugendversammlung beschlossen wurden.